

§ 3 VideoedAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Auswählen und Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Anlagen sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft,
6. Planen, Bewerten und Beeinflussen von Entwicklungs- und Kopierprozessen,
7. Planen von Arbeitsabläufen sowie Vorbereiten und Einrichten von technischen Geräten und Anlagen für Film- und elektronische Produktionen,
8. Ordnen und Prüfen von Bild- und Tonmaterial für die Montage,
9. Vorbereiten von Bild- und Tonmontagen,
10. Ausführen von Bild- und Tonmontagen,
11. Anfertigen von Bildeffekten,
12. Vorbereiten und Ausführen des Bildschnitts am Mischpult,
13. Synchronisieren,
14. Anfertigen von Tonmischungen,
15. Kontrollieren und Archivieren von Bild- und Tonmaterial.

Zitiervorschlag: § 3 VideoedAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VideoedAusbV/3>